

INGENIEURBÜRO DR. SCHÄCKE + BAYER GMBH

Bauphysikalische Beratung ▶ Schallschutz · Lärmschutz · Raumakustik · Feuchtigkeitsschutz · Wärmeschutz

VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
Lärm- und Erschütterungsmessungen

Hartweg 21
71334 Waiblingen-Hegnach
Telefon (0 71 51) 9 56 43 - 0
Telefax (0 71 51) 9 56 43 - 45
E-mail: info@ib-schaecke.de

ING.-BÜRO DR. SCHÄCKE + BAYER GMBH, HARTWEG 21, 71334 WAIBLINGEN

ME MOBIL ELEKTRONIK GMBH
Bössingerstraße 33

74243 Langenbrettach

30. September 2025
25052 / I4 - 00
Sd/Th (G_B_25052_0.odt)

über: Architekturbüro Suchanek-Henrich, Dipl. Ing. (FH), Kleingartacher Straße 21,
74363 Güglingen

Bebauungsplan Goppengrund VII in Langenbrettach Ergebnisse Schallimmissionsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir Ihnen die Berechnungsergebnisse und Beurteilung in o.g. Sache mit.

1. Zur Situation

In Langenbrettach im Ortsteil Langenbeutungen ist der Bebauungsplan "Goppengrund VII" geplant. Die geplante Fläche soll als Gewerbegebietsfläche (GE) mit Einschränkungen ausgewiesen werden. In der Nachbarschaft der Fläche ist der Bebauungsplan "Stegle/Bildreich-Erweiterung" mit schutzbedürftiger Wohngebietsfläche als Allgemeines Wohngebiet geplant.

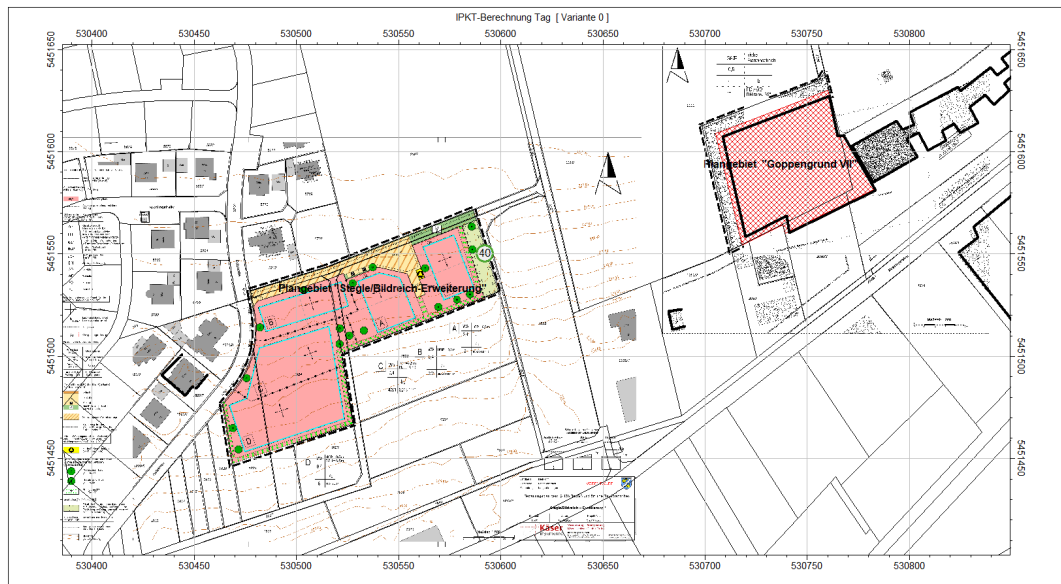
Der Mindestabstand zwischen den Bebauungsplangrenzen beträgt ca. 100 m. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollte die Schallimmissionsverträglichkeit der geplanten Gewerbefläche (GE) mit der nahegelegenen Wohngebietsfläche (WA) nach DIN 18 005 - Schallschutz im Städtebau - überprüft und beurteilt werden.

2. Ergebnisse

Für die Berechnung der Schallimmissionsverträglichkeit wurde für die geplante Gewerbebebietsfläche nach DIN 18005-1:2023-07, Abschnitt 5.2.3 ein flächenbezogener Schall-Leistungspegel tags und nachts von

Gewerbegebiet, $L_{W''} = 60$ dB

angesetzt und die Schallimmissionen im nahegelegenen geplanten Allgemeinen Wohngebiet "Stegle/Bildreich-Erweiterung" berechnet.



Der berechnete A-bewertete Beurteilungspegel an der nächstliegenden Plangebietsfläche des Wohngebiets beträgt $L_r = 40$ dB(A).

Der Immissionsrichtwert tags für ein Wohngebiet von tags 55 dB(A) ist deutlich unterschritten. Der Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) ist erreicht. Aufgrund der sonst umliegenden Gewerbeflächen (Vorbelastung) ist anzustreben, dass die Schallimmissionen der geplanten neuen Gewerbebebietsfläche am geplanten Wohngebiet keinen relevanten Beitrag liefern. Der Immissionsrichtwert nachts muss hierzu um mindestens 6 dB(A) [Irrelevanzkriterium nach TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -, Ziffer 3.2.1] unterschritten werden.

Damit die 6-dB(A)-Unterschreitung sicher zu erwarten ist, werden folgende Einschränkungen im Bebauungsplan für erforderlich gehalten.

Liefer- und Verladetätigkeiten sind im Nachtzeitraum (gemäß TA Lärm: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.

und

Während nächtlicher Produktionszeiten im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß TA Lärm sind Fenster in Produktionsräumen geschlossen zu halten. Die Belüftung hat in diesem Zeitraum über mechanische Lüftungsanlagen mit geeigneter Schalldämpfung zu erfolgen.“

und

Geräusche Technischer Anlagen außerhalb von Gebäuden im Bebauungsplan müssen im Gesamten im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nach TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten im geplanten nächstliegenden Allgemeinen Wohngebiet westlich des Plangebietes den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Einhaltung ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Phys. Dirk Schäcke

Schreiben: 1-fach, vorab per E-Mail (architekt@suchanek-henrich.de)
per E-Mail an Herrn Schelling (js@kaeser-ingenieure.de)